

**Satzungsbeschluß über eine städtebauliche
Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB**

1. Aufgrund des § 5 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der seit 11. 06. 1992 geltenden Fassung und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bleicherode in ihrer Sitzung am 24. 09. 1992 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kernstadt" Bleicherode.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Abgrenzung des Untersuchungsgebietes" im Maßstab 1 : 1000 vom Juli 1992 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungsatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

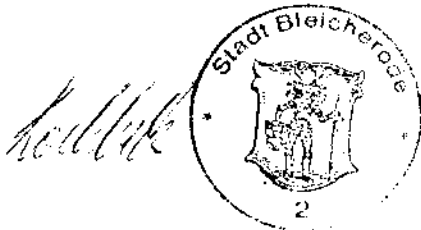
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der
Stadtverordnetenordnetenversammlung: ..22.;

davon anwesend: ..14.;; Ja-Stimmen: 13.; Nein-Stimmen: ..7.;;
Stimmenthaltungen: ..1.;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung waren keine
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung
und Abstimmung ausgeschlossen.

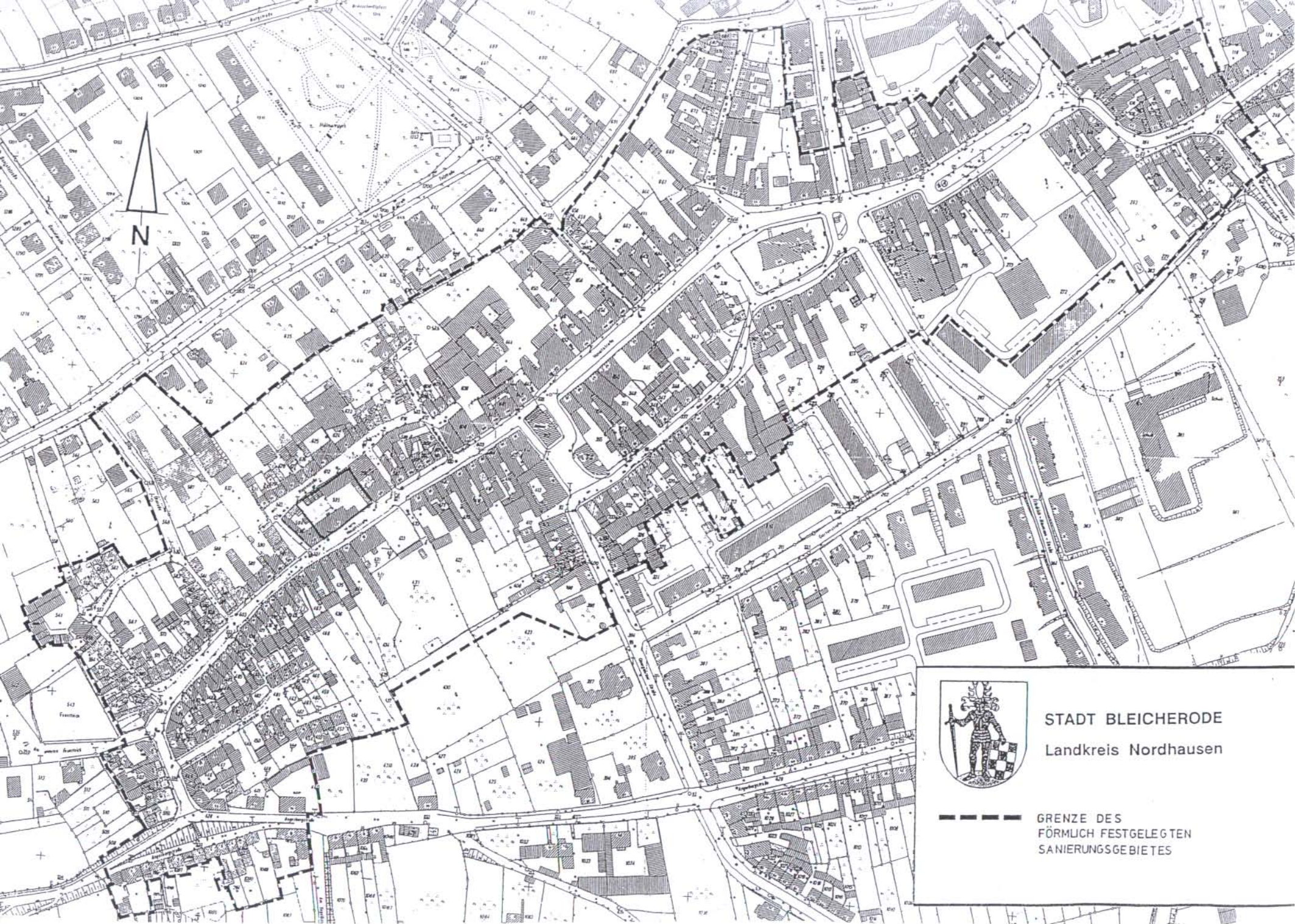


A. Hade

Bladende

27/32/93/S/1742/W

27.5.93



STADT BLEICHERODE
Landkreis Nordhausen



GRENZE DES
FÖRMICH FESTGELEGTES
SANIERUNGSGEBIETES